

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ / NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ
BUREAU NATIONAL SUISSE D'ASSURANCE / FONDS NATIONAL SUISSE DE GARANTIE
UFFICIO NAZIONALE SVIZZERO DI ASSICURAZIONE / FONDO NAZIONALE SVIZZERO DI GARANZIA
SWISS NATIONAL BUREAU OF INSURANCE / SWISS NATIONAL GUARANTIEE FUND

S T A T U T E N

des

NATIONALEN VERSICHERUNGSBÜROS SCHWEIZ (NVB)

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

A: GRUNDLAGEN

Art. 1: Name und Rechtsform

- ¹ Unter der Bezeichnung
- NVB – Nationales Versicherungsbüro Schweiz
 - BNA – Bureau National Suisse d'Assurance
 - UNA – Ufficio Nazionale Svizzero di Assicurazione
 - NBI – Swiss National Bureau of Insurance

besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend NVB genannt).

² Die Mitgliederversammlung kann eine vom Verein alleine oder gemeinsam mit dem Nationalen Garantiefonds Schweiz gebrauchte Marke beschliessen, mit der die vom NVB und gegebenenfalls auch vom Nationalen Garantiefonds Schweiz erbrachten Dienstleistungen gekennzeichnet werden. Diese Marke ist nicht Bestandteil des Vereinsnamens.

Art. 2: Sitz

- ¹ Der Vorstand bestimmt den Sitz des NVB.
- ² Er kann die Errichtung von Zweigniederlassungen beschliessen.

Art. 3: Zweck und Aufgaben

- ¹ Das NVB hat gemäss Artikel 74 Strassenverkehrsgesetz folgende Aufgaben:
- a. Es deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach dem Strassenverkehrsgesetz eine Versicherungspflicht besteht.
 - b. Es betreibt die Auskunftsstelle nach Artikel 79a Strassenverkehrsgesetz.
 - c. Es koordiniert den Abschluss von Grenzversicherungen für in die Schweiz einreisende Motorfahrzeuge, die nicht über den erforderlichen Versicherungsschutz verfügen.
- ² Im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden übernimmt das NVB weitere, dem Verkehrsferschutz dienende Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
- auf der Grundlage und nach Massgabe von bilateralen oder multilateralen Abkommen zwischen dem NVB und ausländischen oder internationalen Organisationen die Gewährleistung des Versicherungsschutzes, der schweizerischen Fahrzeugen die Einreise in Drittstaaten ohne Abschluss einer Grenzversicherung ermöglicht.
 - die Wahrung der Interessen schweizerischer Verkehrsteilnehmer und Versicherern gegenüber ausländischen oder internationalen Organisationen, die analoge Zwecke verfolgen.
 - der Besucherschutz
 - die Information interessierter Kreise über Fragen aus seinem Tätigkeitsgebiet.
- ³ Zur Erfüllung seines Zwecks
- kann das NVB mit anderen Nationalen Versicherungsbüros sowie mit ausländischen Stellen, die gleichartige Aufgaben wahrnehmen, Vereinbarungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs und über den Schutz von Verkehrspferten im grenzüberschreitenden Verkehr abschliessen;
 - kann das NVB internationalen Vereinigungen beitreten;

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ**Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003**

- kann das NVB Reglemente erlassen und mit Dritten Verträge schliessen.

Art. 4: Fürstentum Liechtenstein

¹ Gestützt auf einen Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Abkommen genannt) ist das NVB auch als liechtensteinisches Nationales Versicherungsbüro tätig.

² Solange das Abkommen in Kraft ist,

- a. erbringt das NVB im und zugunsten des Fürstentums Liechtenstein und seiner Einwohner und Besucher die gleichen Dienstleistungen wie in und zugunsten der Schweiz und ihrer Einwohner und Besucher;
- b. haben Versicherungsunternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, ein Recht auf Aufnahme in das NVB;
- c. ist die Mitgliedschaft beim NVB von Gesetzes wegen Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Fürstentum Liechtenstein;
- d. erlischt die Mitgliedschaft für Versicherungsunternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, mit dem Dahinfallen der aufsichtsrechtlichen Bewilligung für den Betrieb dieses Versicherungszweiges;
- e. gelten vom NVB abgeschlossene Abkommen mit anderen Institutionen, die im Bereich der Deckung der Haftung von Schäden, die durch ausländische, unbekannte oder nichtversicherte Fahrzeuge verursacht worden sind, oder im Bereich des Verkehrsopferschutzes tätig sind, auch für das Fürstentum Liechtenstein. Die Ermächtigung an das NVB zum Abschluss solcher Abkommen schliesst die Ermächtigung seitens des Fürstentums Liechtenstein ein.
- f. können Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die ein direktes Forderungsrecht gegen das NVB haben, auch beim Gericht an ihrem liechtensteinischen Wohnsitz gegen das NVB klagen;
- g. bedarf die Festsetzung der Beiträge der Motorfahrzeughalter auch der Genehmigung durch die zuständigen liechtensteinischen Behörden;
- h. bedürfen Änderungen der vorliegenden Statuten auch der Genehmigung durch die zuständigen liechtensteinischen Behörden.

³ Für das liechtensteinische Nationale Versicherungsbüro wird keine eigene Rechnung geführt. Liechtensteinische Versicherungsunternehmen, Motorfahrzeughalter oder Geschädigte haben gegenüber dem NVB die gleichen Rechte und Pflichten wie schweizerische.

⁴ Die liechtensteinische Gesetzgebung kann dem NVB zusätzliche Aufgaben übertragen. Die Finanzierung solcher nur im Fürstentum Liechtenstein zu erbringender Dienstleistungen erfolgt über einen von den liechtensteinischen Motorfahrzeughaltern zu erbringenden Zusatzbeitrag. Die Erhebung eines solchen Zusatzbeitrages bedarf der Genehmigung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Sie erfolgt zusammen mit den Motorfahrzeugsteuern durch die liechtensteinischen Behörden.

⁵ Wird das Abkommen gekündigt, so entfallen die erweiterten Zuständigkeiten und Aufgaben des NVB gemäss Absatz 2 bis 4. Die Mitgliedschaft der ausschliesslich im Fürstentum Liechtenstein tätigen Mitglieder erlischt auf den Termin hin, auf den die Kündigung des Abkommens wirksam wird.

B: MITGLIEDSCHAFT**Art. 5: Grundsätze**

¹ Mitglied des NVB sind Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben.

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

² Die Mitgliedschaft beim NVB ist von Gesetzes wegen Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Schweiz.

Art. 6: Beitritt

¹ Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben wollen, haben das Recht, als Mitglied in das NVB aufgenommen zu werden. Sie haben dazu eine vorbehaltslose schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten des NVB zu richten.

² Aufgrund der Beitrittserklärung stellt das NVB der beitretenden Versicherungsunternehmung eine Bestätigung zu Händen der Aufsichtsbehörde über den Beitritt aus. Inhalt der Bestätigung ist die Aufnahme der Versicherungsunternehmung in das NVB unter Vorbehalt der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch die Aufsichtsbehörde.

³ Mit der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch die Aufsichtsbehörde wird die Aufnahme in das NVB rechtskräftig. Die beitretende Versicherungsunternehmung teilt die Erteilung der Bewilligung umgehend dem NVB mit.

Art. 7: Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Dahinfallen der aufsichtsrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Schweiz.

² Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind sämtliche Ansprüche gegenüber dem NVB verwirkt. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus der Regulierung von bereits eingetretenen Schadenfällen durch das austretende Mitglied.

³ Für während der NVB-Mitgliedschaft eingegangene Verpflichtungen haften die Mitglieder über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.

C: ORGANISATION

I: Allgemeines

Art. 8: Organe

Die Organe des NVB sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

II: Mitgliederversammlung

Art. 9: Zusammensetzung und Vertretung

¹ Die Gesamtheit der Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des NVB.

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

² Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden.

³ Die Vorstandsmitglieder nehmen von Amtes wegen an der Mitgliederversammlung teil. Sie sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht ein Mitglied vertreten.

Art. 10: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Erlass und Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c. Wahl des Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder sowie dessen Abberufung;
- d. Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- e. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- g. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11: Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden vom Vorstand die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

⁴ Die Einladung hat, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste und allfälliger Wahlvorschläge, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Kürzere Einladungsfristen bleiben für dringende Fälle vorbehalten.

⁵ Der Vorstand gibt den Mitgliedern das Datum der Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate im Voraus bekannt.

Art. 12: Traktanden

¹ Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste angekündigt worden sind.

² Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden kann indessen beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Behandlung einverstanden sind (Universalversammlung).

³ Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes müssen spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden; dieser unterbreitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern. Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen können ohne diese Einschränkung gestellt werden.

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

⁴ Über verspätete Anträge ist eine Beschlussfassung nicht zulässig; ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 13: Beschlüsse und Wahlen

¹ Die korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Statuten setzen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen voraus. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes können, wenn dagegen kein Mitglied Einsprache erhebt, gesamthaft gewählt werden.

³ Wird beschlossen, die Wahlen in den Vorstand geheim durchzuführen, gilt Folgendes: Enthält der Wahlzettel mehr Namen als Mandate zu vergeben sind, so werden die untersten Namen gestrichen. Erreichen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, so findet für die noch zu vergebenen Mandate ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr unter den Kandidaten, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhielten.

⁴ Während einer Amtsdauer treten Neugewählte in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht, so endet die erste Amtsperiode der neuen Mitglieder zur gleichen Zeit wie jene der amtierenden Mitglieder.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14: Stimmrecht

Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme.

Art. 15: Versammlungsleitung

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.

Art. 16: Protokoll

¹ Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

² Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden ernannt.

³ Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 17: Urabstimmung

Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu verzichten und statt dessen die Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung zu unterbreiten. Dabei gilt:

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

- a. Der Vorstand verschickt die Beschlussvorlagen zusammen mit seinen Anträgen an die Mitglieder. Diese haben innert einer vom Vorstand anzusetzenden, in der Regel mindestens zweiwöchigen Frist auf einem vom Vorstand mitgeschickten Stimm- oder Wahlzettel ihre Stimme abzugeben. Die Stimme ist gültig abgegeben, wenn der Stimm- oder Wahlzettel spätestens am letzten Tage der Antwortfrist beim Präsidenten des NVB eintrifft.
- b. Beschlüsse und Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

III. VORSTAND

Art. 18: Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen. Er kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unabhängig aus.
- ³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19: Allgemeine Aufgaben

- ¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Art. 20: Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

- ¹ Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. die Festlegung der Organisation;
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Festlegung der Beiträge der Motorfahrzeughalter);
 - d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden.
- ² Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

Art. 21: Delegation und Organisationsreglement

¹ Der Vorstand kann nach Massgabe eines von ihm erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder, namentlich an den Präsidenten, oder an Dritte (Geschäftsführer) übertragen. Er ist insbesondere befugt, einen geschäftsführenden Versicherer zu bestellen und dessen Aufgaben vertraglich zu regeln. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Wahl eines geschäftsführenden Versicherers und den mit diesem abgeschlossenen Vertrag.

² Wird ein geschäftsführender Versicherer bestellt, so kann der Vertrag mit diesem vorsehen, dass der geschäftsführende Versicherer im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Generalsekretär ernennt, dem die Koordination aller dem geschäftsführenden Versicherer vom NVB übertragenen Aufgaben obliegt. Der Generalsekretär ist Organ des geschäftsführenden Versicherers und nicht des NVB. Wird er durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, so über er dieses Mandat unabhängig vom geschäftsführenden Versicherer aus.

³ Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 22: Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen gemäss Eintrag im Handelsregister.

² Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Für die Bedürfnisse der Verkehrs mit ausländischen Institutionen kann der Vorstand eine abweichende Regelung beschliessen.

³ Der Vorstand kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Art. 23: Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten und den Sekretär des Vorstandes. Der Sekretär muss dem Vorstand nicht angehören.

Art. 24: Sitzungen, Beschlüsse, Beschlussfähigkeit, Protokoll und Zirkulationsbeschlüsse

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

² Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

⁶ Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die nach Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, jedoch nur mit

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

absoluter Mehrheit aller Mitglieder und sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll der nächst folgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

⁷ Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, entscheidet in Fällen, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, wenn wegen zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise die Zustimmung des Vorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Vorstandes sind unverzüglich über den getroffenen Entscheid zu informieren. Der Entscheid ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Art. 25: Auskunftsrecht

¹ Jedes Vorstandsmitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied verlangen, das ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

IV. REVISIONSSTELLE

Art. 26: Wahl und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr die Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27: Aufgaben

¹ Die Revision erfolgt nach Massgabe der für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften.

² Die Revisionsstelle berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

D FINANZEN

Art. 28: Beiträge der Motorfahrzeughalter

¹ Das NVB kann zur Finanzierung seiner Tätigkeit gemäss Artikel 76a Strassenverkehrsgesetz von den Motorfahrzeughaltern Beiträge erheben. Die Modalitäten der Beitragserhebung richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes sowie der Verkehrsversicherungsverordnung.

² Die Mitglieder haben keine eigenen Beiträge zu leisten.

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

Art. 29: Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Rechnungswesen und versicherungstechnische Auswertungen

- ¹ Bücher und Rechnung des Vereins werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- ² Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.
- ³ Die Bücher des Vereins sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
- ⁴ Der Vorstand sorgt für die zur Abwicklung der Vereinstätigkeit, insbesondere zur Kalkulation der von den Motorfahrzeughaltern zu bezahlenden Beiträge, zur formellen Kontrolle der namens des NVB erledigten Schadenfälle sowie zur Sicherstellung des Cash-Managements, erforderlichen versicherungstechnischen Auswertungen.
- ⁵ Die Mitglieder haben dem NVB jährlich die im vom Vorstand erlassenen Statistikreglement vorgesehenen Angaben zu machen.

E INTERNATIONALE VERSICHERUNGS-KARTE UND GRENZVERSICHERUNG

Art. 30: Internationale Versicherungskarte (IVK)

Die Herausgabe von Internationalen Verkehrsversicherungskarten (sog. Grüne Karte) und die sich daraus ergebende Einstandspflicht (Deckung und Haftung) der Mitglieder regelt ein vom Vorstand zu erlassendes Reglement

Art. 31: Grenzversicherung

- ¹ Das NVB führt die Grenzversicherung und stellt den Zollbehörden Grenzversicherungsnachweise zum Vertragsabschluss zur Verfügung. Der Vorstand erlässt ein besonderes Reglement über den Betrieb der Grenzversicherung.
- ² Mit Zustimmung der zuständigen Behörden kann der Vorstand die Durchführung der Grenzversicherung einem Mitglied des NVB übertragen.

F HAFTUNG

Art. 32: Haftung des Schadenregulierers

Wer namens des NVB Schadenfälle reguliert, haftet diesem gegenüber gemäss Auftragsrecht. Ist der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit entstanden, kann der Vorstand im Einzelfall eine abweichende Regelung

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

treffen. Handlungen oder Unterlassungen eines vom zuständigen Schadenregulierer beauftragten Dritten werden diesem wie eigenes Handeln zugerechnet.

Art. 33: Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des NVB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für finanzielle Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

G DIVERSE BESTIMMUNGEN

Art. 34: Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten werden durch den Vorstand beigelegt. Erklärt sich eine Partei innert Monatsfrist mit einem Beschluss als nicht befriedigt, wird der Streitgegenstand der zuständigen Behörde unterbreitet.

Art. 35: Auflösung/Liquidation

Eine allfällige Auflösung und Liquidation des NVB erfolgt nach den Weisungen der zuständigen Behörde.

Art. 36: Massgebender Text

Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen dem deutschen und dem französischen Text der Statuten kommt dem deutschen Originaltext der Vorrang zu.

Art. 37: Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde, die auch das Datum des Inkrafttretens der Aenderungen bestimmt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2003 in Zürich beschlossen.

Das Bundesamt für Strassen hat den vorliegenden Statuten mit Verfügung vom 28.08.2003 zugestimmt. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat den vorliegenden Statuten mit Verfügung vom 06.08.2003 zugestimmt.

Die Statuten treten auf den 28.08.2003 in Kraft.

Für den Vorstand des NVB

Der Präsident

Der Vizepräsident

NATIONALES VERSICHERUNGSBUERO SCHWEIZ

Revidierte Fassung vom 27.06.2003 / in Kraft seit 28.08.2003

Dr. Martin Metzler

PD Dr. Stephan Fuhrer